

DS-Nr. 787/16-21

Anpassung der Gebührensatzung der Parkgebühren und Kenntnisnahme von Änderungen zu Parkscheibenregelungen

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Stadtv. Tollkühn begründet den vorliegenden Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 09.11.2020. In diesem Zusammenhang verweist die Stadtv. Steinborn darauf, dass im Rahmen eines Parkraumkonzeptes auch die Leasingfahrzeuge (soweit ermittelbar) einbezogen werden müssten.

Dem Antrag der SPD-Fraktion wird bei einer Gegenstimme mit der Mehrheit der Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei einer Gegenstimme empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen und dem um einen Punkt 2 ergänzten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. sich die Aufnahme von Regelungen in Form von Parkscheibenregelungen in die Parkgebührensatzung als wesensfremd erwiesen hat.
2. deshalb die im Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2018 in die Satzung aufgenommenen Bereiche, die mit einer 3-Stunden-Parkscheibenregelung belegt wurden, durch die Straßenverkehrsbehörde mit Anordnung ab dem 01.01.2021 gemäß Anlage 2 zukünftig teilweise anders geregelt werden. (Vgl. Anlage 2).
3. um eine Neuordnung herbeizuführen, eine Streichung der Parkscheibenregelungen aus der Parkgebührensatzung notwendig ist.

A. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die §§ 2 und 3 der Gebührensatzung der Parkgebühren, zuletzt geändert am 20.12.2018 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Parkgebühren werden nach den Parkzonen gestaffelt erhoben. Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Bei der Bereitstellung eines Parkscheinautomaten beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme
 1. in der Zone 1 je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
 2. in der Zone 2 je angefangene halbe Stunde 0,30 Euro

(§ 6 a Abs. 6 StVG)

3. In der Zone 1 und der Zone 2, mit Ausnahme der Parkflächen in der südlichen Marktstraße, am Bahnhofsvorplatz und in der Alte Poststraße, besteht die Möglichkeit 30 Minuten kostenfrei zu parken („Brötchentaste“).
 4. Im Bereich des Parkplatzes Landungsplatz können Nutzerinnen und Nutzer ein Sonderticket (4 Stunden für 2,00 Euro oder 5 Stunden für 2,50 Euro) lösen.
 5. Gebühren für das Parken auf den öffentlichen Parkflächen wird an den Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 14:00 Uhr erhoben. Außerhalb dieser Zeiten, also insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist das Parken in beiden Zonen kostenfrei.
 6. Abweichend von § 2 Absatz (1) Punkt 5 ist der Parkplatz am Landungsplatz an Samstagen kostenfrei nutzbar.
- (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei großen Festveranstaltungen, die Parkgebührenpflicht für einzelne Tage ganz oder teilweise auszusetzen.
- (3) In der Zone 2 besteht für Gewerbetreibende, Freiberufler, Sozialverbände und Kinderbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit, einen gebührenpflichtigen Dauerparkausweis für die Nutzung von parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen zu erwerben. Der Dauerparkausweis ist auf ein Kalenderjahr befristet und an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Er wird nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Gewerbebeanmeldung bzw. vergleichbarer Belege durch die Verwaltung ausgegeben. Pro Gewerbebetrieb, Praxis, Kanzlei oder Einrichtung werden maximal zwei Dauerparkausweise ausgestellt.
- (4) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 180,00 Euro. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensatzung der Parkgebühren tritt am 01.01.2021 in Kraft.

2. Der Magistrat wird beauftragt ein stadtweites Parkraumkonzept zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept ist unter dem Gesichtspunkt von Verkehrssicherheit, Wirtschaftsförderung und Wirtschaftlichkeit zu erarbeiten. Es soll alle Parkierungsmöglichkeiten auf städtischen Flächen, vom Straßenrand bis zu den Einkaufszentren umfassen. Neben der Frage wo geparkt werden kann bzw. soll, ist abzuwägen, ob es eine zeitliche Begrenzung gibt und wo und welche Form der Bewirtschaftung gewählt wird. Wichtig ist die jeweilige Begründung, die den Vorschlag der Verwaltung nachvollziehbar macht.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim, den 10.11.2020